

Ulrich Daum, Ramón Hansmeyer

Arbeitsbuch zur Gerichts- und Behördenterminologie



Auflage 2013

Inhalt

Vorwort	10
Teil I: Übungsprüfungen (Sätze und Abkürzungen).....	12
Teil II: Lösungen zu Teil I.....	87
Teil III: Übungsprüfungen (Fließtexte)	112
Teil IV: Lösungen zu Teil III.....	118
Teil V: Lösungen zu den Gerichts- und Behördenterminologieaufgaben der bayerischen Staatsprüfungen 1990 bis 2000	120
Teil VI: Prüfungen für Übersetzer und Dolmetscher.....	136

einen Überblick über die in den meisten Bundesländern angebotenen Prüfungen für Übersetzer und Dolmetscher, ausgenommen die Hochschulprüfungen, die sich an ein Vollstudium anschließen.

München/Paderborn, 2010



Ulrich Daum: Gerichts- und Behördenterminologie – Eine gedrängte Darstellung des Gerichtswesens und des Verwaltungsverfahrens in der Bundesrepublik Deutschland

Auflage 2013, Umfang: 168 Seiten, ISBN: 978-3-938430-49-1, Preis: 20,00 €

Prof. h.c. Dr. Ulrich Daum

Seit 1967 Rechtsanwalt in München. Ferner staatl. gepr. sowie öff. best. und beeid. Übersetzer und Dolmetscher für Spanisch. 1993 bis 2000 Direktor des Sprachen- und Dolmetscher Instituts München, von 2000 bis 2003 Präsident des Bundesverbands der Dolmetscher und Übersetzer. Seitdem weiter Rechtsanwalt und Übersetzer, ferner Autor und Fachautor in München. Erschienen sind u. a.: Gerichts- und Behördenterminologie (Aufl. 2013), Deutsche Landeskunde (Aufl. 2009), Fachterminologie der Justiz und der Verwaltung mit spanischem Glossar (1996, vergriffen), Ernst ist das Leben, ... heiter ist die Kunst (2005), Daum/ Sánchez-López, Wörterbuch Recht Spanisch-Deutsch/Deutsch-Spanisch (2005), Daum/Blanco Ledesma/Martín Bueno, Einführung in die spanische Rechtssprache (2. Aufl. 2004), Spanischsprachige Lyrik, Anthologie Bd. 1 (2007) und Bd. 2 (2012), Federico García Lorca, Gedichte (2010).

Ramón Hansmeyer

Diplom-Kaufmann (International Business) und allg. beeid. Dolmetscher sowie erm. Übersetzer für die englische und spanische Sprache. Seit 2000 freiberuflich als Dozent und Lehrbeauftragter für private Bildungsträger, öffentliche Schulen und Universitäten tätig. Von 2005 bis 2008 stellv. Geschäftsführer eines mittelständischen IT-Unternehmens, danach Gründung der Agentur speak2 (www.speak2.de) mit Schwerpunkt auf Schulungen speziell für Dolmetscher und Übersetzer im Bereich neue Medien, Arbeitsorganisation und Motivation.

Teil I: **Übungsprüfungen** **(Sätze und Abkürzungen)**

Prüfung 1

Zivilprozessrecht

1. Eine Berufung ist zulässig, wenn folgende Formerfordernisse erfüllt sind:
_____.
2. Der _____ ist ein für Familiensachen zuständiges Richterkollegium am Oberlandesgericht.
3. Die _____ ist ein Vermerk auf dem Vollstreckungstitel, der bezeugt, dass der Titel vollstreckbar ist.
4. Auch bei rechtzeitigem Einspruch gegen ein Versäumnisurteil wird die Vollstreckung nicht _____.
5. Der öffentlich bestellte und allgemein beeidigte Dolmetscher oder Übersetzer steht bei seiner Tätigkeit für das Gericht _____.
6. Die Terminologie der einstweiligen Verfügung ist analog der beim _____ verwendeten (Verfügungsgrund, -anspruch etc.).
7. Der mit der Beweisaufnahme befasste Richter eines anderen Gerichts ist der _____.
8. Die Einlassungsfrist beträgt _____.
9. Derjenige, der die Zwangsvollstreckung wegen eines titulierten Anspruchs betreibt, ist der _____.
10. Im Insolvenzverfahren können die Insolvenzgläubiger und der Insolvenzschuldner einen Vergleich schließen, dessen Inhalt in einem _____ festgelegt wird.

2 Anklageschrift

Staatsanwaltschaft
- 5 Js 243/10 -

Bamberg, den 28.08.2010

An das
Amtsgericht
- Strafrichter -
Haßfurt

Anklageschrift

Dem Schreinergehilfen Alfons **Meurer**, geboren am 13.12.1988 in Ebelsbach wohnhaft Bäckerstr. 14, 97500 Ebelsbach, deutscher _____ (1), ledig, wird _____ (2), am 18.04.2010 in Haßfurt durch zwei selbständige Handlungen

1. vorsätzlich ein Kraftfahrzeug geführt zu haben, obwohl er infolge des Genusses alkoholischer Getränke nicht in der Lage war, das Fahrzeug sicher zu _____ (3).
2. einen anderen körperlich _____ (4) zu haben.
1. Der _____ (5) fuhr mit seinem grauen PKW Audi A 3 (Kennzeichen HAS - CC 325) gegen 22.30 auf der Bundesstraße von Haßfurt nach Ebelsbach, obwohl er mehrere Schoppen Frankenwein zu sich genommen hatte und daher, wie er wusste, nicht mehr _____ (6) war. Die _____ (7) ergab eine BAK von 1,8 ‰.
2. Nach dem Aussteigen in Ebelsbach geriet er mit seinem Beifahrer, dem Zeugen Horst Kober, in Streit. Im Verlauf dieser Auseinandersetzung versetzte er dem Zeugen eine Ohrfeige.

_____ (8), strafbar gemäß §§ 223, 316 StGB, 53 Abs. 1. StGB.